



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Schutz der Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ in der Schweiz

Alpenkonvention / Plattform Berglandwirtschaft

Patrik Aebi
Dipl. Ing. Agr. ETH
Leiter Fachbereich Qualitäts- und Absatzförderung
Bundesamt für Landwirtschaft
Bern

Wien 19./20. Januar 2012



Übersicht



- Ausgangslage
- Berg- und Alplandwirtschaft Schweiz
- Gesetzliche Rahmenbedingungen
- Schutz der Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“
- Weitere Agrarpolitische Instrumente
- Fazit
- Empfehlungen



Ausgangslage

Protokoll Berglandwirtschaft, **Artikel 11: Vermarktung**

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich darum, günstige Vermarktungsbedingungen für die Produkte der Berglandwirtschaft zu schaffen,
- (2) Die Förderung erfolgt unter anderem durch Ursprungsmarken mit kontrollierter Herkunftsbezeichnung und Qualitätsgarantie, die dem Schutz von Produzenten und Konsumenten gleichermassen dienen.



Ausgangslage

Plattform Berglandwirtschaft zum **Arbeitsschwerpunkt** **Vermarktung/Qualität/Kennzeichnung**

(Mandat verabschiedet vom Ständigen Ausschuss im Juni 2011 in Vaduz)

Ausrichtung auf eine gezieltere und professionellere Vermarktung von speziellen Produkten der Berg- und Almwirtschaft, der Kennzeichnungspflicht von Produkten und dementsprechend um die Vernetzung von und mit weiteren Wirtschaftssektoren.

.....



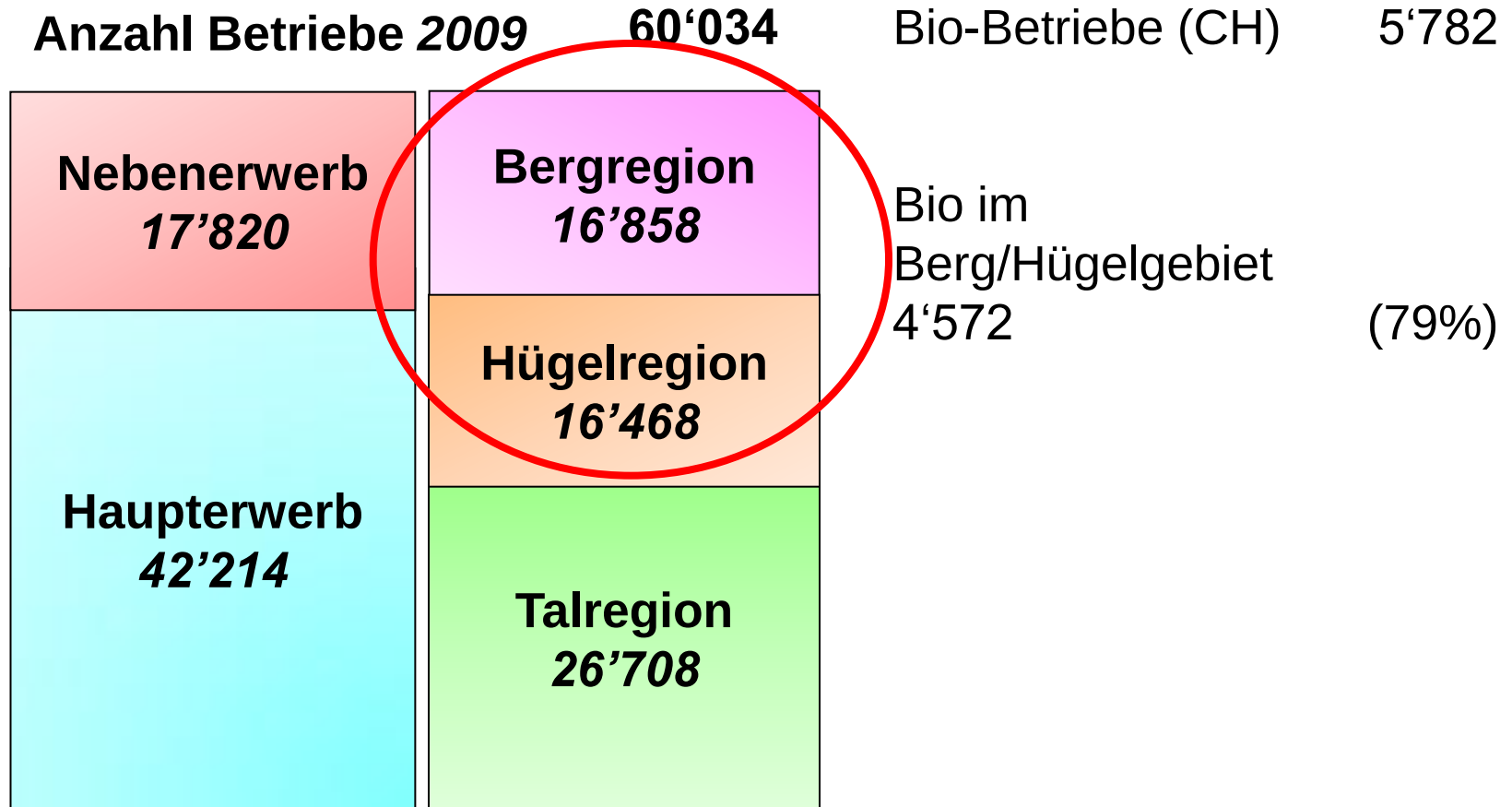
Berg- und Alplandwirtschaft Schweiz

- *Landwirtschaftlich genutzt (CH):* 1,5 Mio. ha
- *Landw. Nutzfläche (i.e.S.)* 1 Mio. ha
- *Davon im Berg/Hügelgebiet (53%)* 557'300 ha
- *Sömmerungsgebiet (nicht-LN)* 0.5 Mio. ha

- *Sömmerungsbetriebe* 7'200
- *Gesömmerte GVE* rund 300'000
- *Alpkäsereien* 1'400 Betriebe
- *Produktion* 4'900 t Käse



Berg- und Alplandwirtschaft in Zahlen



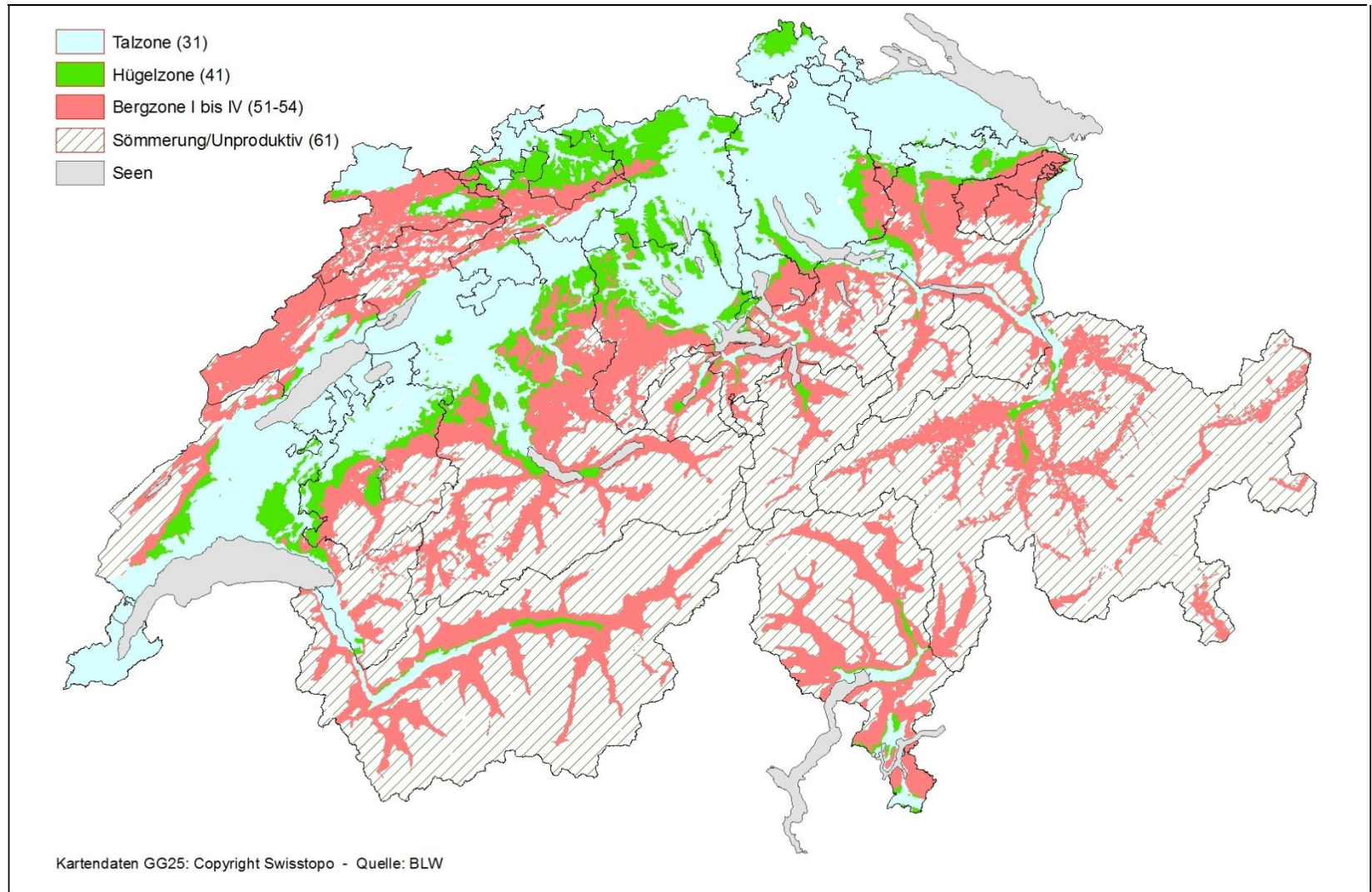


Berg- und Alplandwirtschaft Schweiz

- Von der Landwirtschaft geprägte Kulturlandschaft - Grundlage für den Tourismus!
- Träger eines reichen, alpinen, europäischen Kulturerbes
- Hochwertige, nachhaltig erzeugte Qualitätsprodukte im Sinne der Qualitätsstrategie der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft (v.a. Käse, aber auch andere Produkte, wie Fleisch, Kräuter, Honig usw.)
- „Schweiz. Natürlich.“
- „Typisch für die Schweiz“!

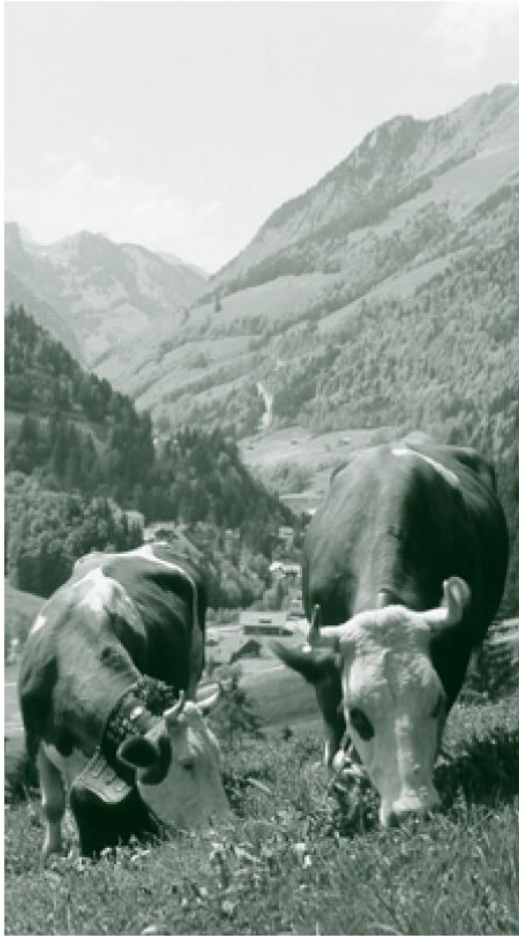


Landwirtschaftliche Zonengrenzen





Gesetzliche Rahmenbedingungen: Bundesverfassung



Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:

- a. sicheren Versorgung der Bevölkerung;
- b. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft;
- c. dezentralen Besiedlung des Landes.



Gesetzliche Rahmenbedingungen: Landwirtschaftsgesetz (LwG)

Art. 4 Erschwerende Produktions- und Lebensbedingungen

¹ Erschwerende Produktions- und Lebensbedingungen, insbesondere **im Berg- und Hügelgebiet**, sind bei der Anwendung dieses Gesetzes angemessen zu berücksichtigen.

Art. 7 Grundsatz

¹ Der Bund setzt die Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse so fest, dass die Landwirtschaft nachhaltig und kostengünstig produzieren sowie **aus dem Verkauf der Produkte einen möglichst hohen Markterlös erzielen** kann.



Gesetzliche Rahmenbedingungen : Landwirtschaftsgesetz (LwG)

Art. 14 Allgemeines

- ¹ Im Interesse der Glaubwürdigkeit und zur Förderung von Qualität und Absatz kann der Bundesrat **Vorschriften über die Kennzeichnung** von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten erlassen, die:
 - ... **aus dem Berggebiet** stammen;
 - ... **sich aufgrund ihrer Herkunft auszeichnen**;
- ² Die Kennzeichnung dieser Produkte nach diesen Vorschriften ist freiwillig.
- ⁴ Der Bund kann für die in den Artikeln 14–16 vorgesehenen Kennzeichnungen **offizielle Zeichen** definieren. Ihre Verwendung ist fakultativ.



Agrarpolitik: Instrumentarium



- **Grundlagenverbesserung**
Strukturverbesserung: Investitionshilfen, Betriebshilfen
Pflanzen- und Tierzucht,
Forschung, Beratung, Bildung
- **Produktion / Absatz**
Grenzschutz (Zölle, Kontingente usw.)
Absatzförderung,
Kennzeichnung (GUB/GGA, Berg- und Alpprodukte, Bio)
Milchwirtschaft, Viehwirtschaft, Pflanzenbau
- **Direktzahlungen**
Allgemeine DZ
Ökologische DZ



Schutz der Berg- und Alp-Produkte: Berg- und Alp-Verordnung BALV

- In Kraft seit dem 1. Januar 2007
- Nach Ablauf der Übergangsbestimmungen müssen alle Berg- und Alp-Produkte seit dem 1. Januar 2009 zertifiziert sein
- Revidierte Verordnung tritt am **1. Januar 2012 in Kraft**

Ziele

- Produzenten: Schutz der Begriffe „Berg“ und „Alp“, Rechtssicherheit, Produktdifferenzierung
- Konsumenten: Herkunftsgarantie
- Bund: Klare Spielregeln, Element der Qualitätsstrategie des Bundes



Im Detail ...

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für in der Schweiz produzierte landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel.

Art. 2 Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp»

¹ Die Bezeichnungen «Berg» und «Alp» dürfen für die Kennzeichnung der Erzeugnisse, in Geschäftspapieren und für die Werbung nur verwendet werden, wenn die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind.

² Absatz 1 gilt auch für Übersetzungen der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» sowie für davon abgeleitete Bezeichnungen.



Prinzipien: Bergprodukte

Rohstoffe: Aus Bergzone oder
Sömmerungsgebiet

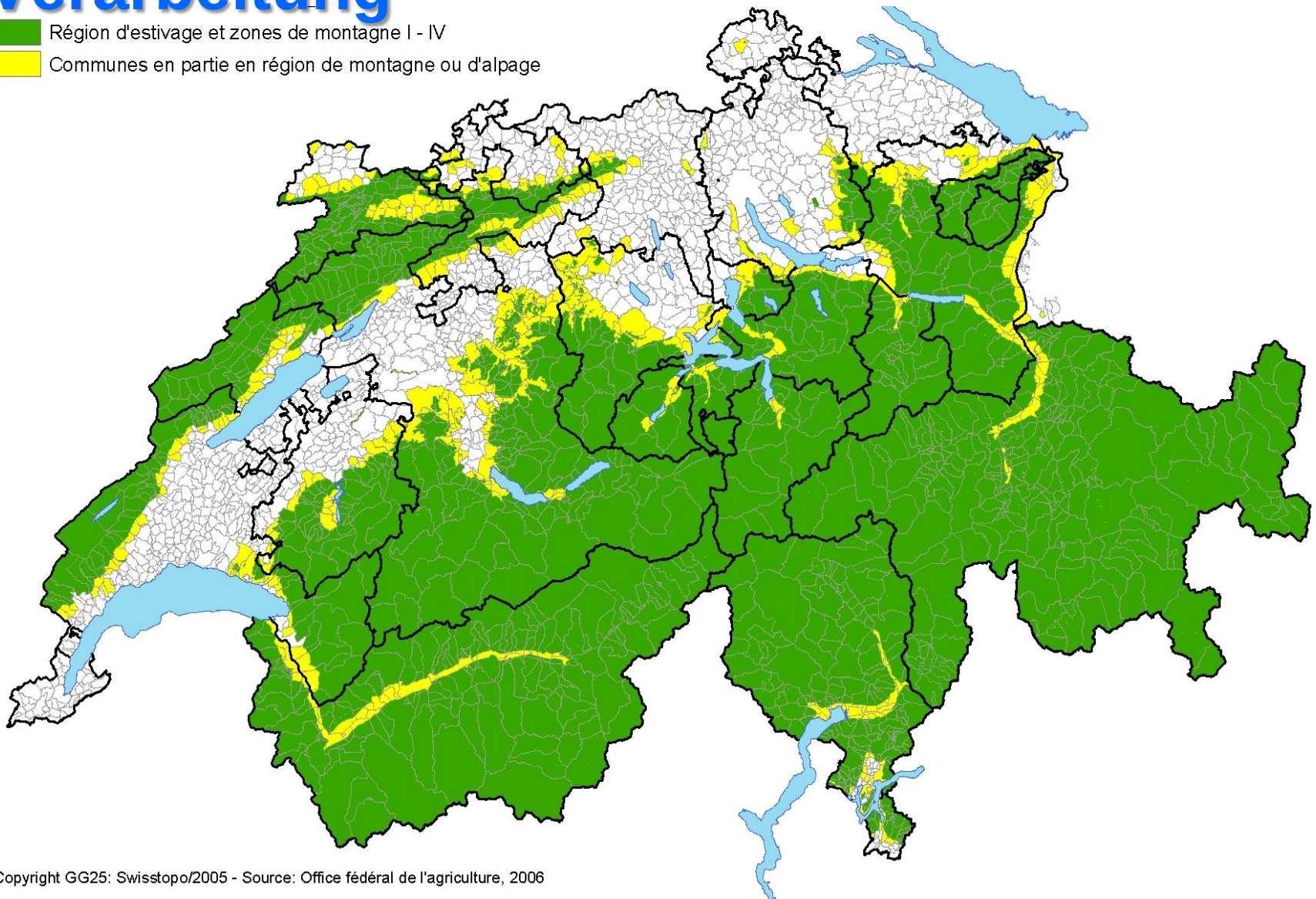
Verarbeitung: Erweitertes Berggebiet

Beispiel: Bergjogurt



Bergprodukte: Rohstoffherkunft und Verarbeitung

-  Région d'estivage et zones de montagne I - IV
-  Communes en partie en région de montagne ou d'alpage





Prinzipien: Alpprodukte

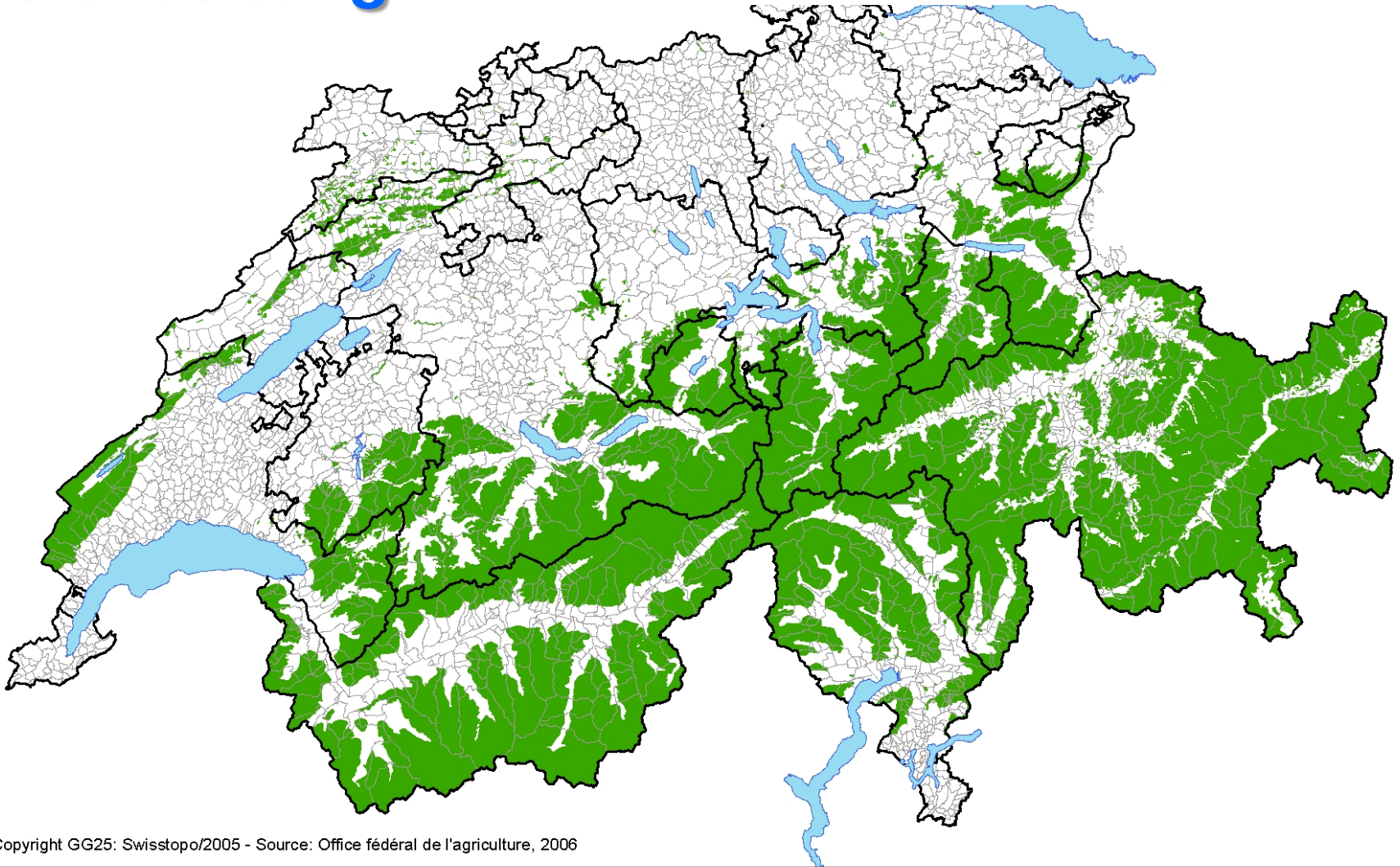
Die Rohstoffe müssen im Sömmerungsgebiet

- produziert und
- verarbeitet werden.

Beispiel: Alpkäse



Alpprodukte: Rohstoffherkunft und Verarbeitung



Copyright GG25: Swisstopo/2005 - Source: Office fédéral de l'agriculture, 2006



Verwendung der Bezeichnung «Alpen»

¹ Die Bezeichnung «Alpen» darf auch dann verwendet werden, wenn die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt sind, sofern sich die Bezeichnung offensichtlich auf die Alpen als geografisches Gebiet bezieht.

*² Sie darf für **Milch und Milchprodukte** nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV) und für **Fleisch und Fleischprodukte** nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b LGV jedoch nur verwendet werden, wenn die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» oder «Alp» erfüllt sind.*



Kennzeichnung von Lebensmitteln

„Berg- und Alp- Verordnung“

- Anforderungen:
 - Bezeichnung „Alp“ darf nur verwendet werden, wenn das lw. Erzeugnis aus dem Sömmerungsgebiet stammt
 - spez. Regelung betr. Fütterung / Haltung von Schlachttieren / Zutaten und Verarbeitung
 - Zertifizierung: auf allen Stufen
 - Kontrollen: mind. einmal alle zwei Jahre
- Erste Erfahrungen:
 - positiv, gute Aufnahme am Markt, auch Grossverteiler COOP und Migros tun mit: „Pro Montagna“, „Heidi“
- In Vorbereitung (Projekt):
 - Schaffung eines einheitlichen Zeichens („Berg“/„Alp“-Logo)



Projekt Offizielles Zeichen („Berg-Logo“)

Ziele:

- Einheitliches Zeichen schaffen
- Wiedererkennbarkeit verbessern
- Kräfte bündeln (z.B. in der Absatzförderung)

Eckpunkte:

- für alle Schweizer Berg- und Alpprodukte einheitlich;
- unabhängig zu beliebigen Markenstrategien einsetzbar;
- Garantiegrundlage zur Kommunikation
- für alle berechtigten Produzenten zugänglich
- vom Bund realisiert (Rechte, Gestaltung, CI/CD).



Fazit

- Schweiz erfüllt die Vorgaben des Berglandwirtschaftsprotokolls.
- Verordnung über den Schutz der Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ bewährt sich in der Praxis.
- Wichtiges Instrument der Schweizer Qualitätsstrategie.
- Handelsmarken (Coop und Migros) dominieren den Markt.
- Schutz der Bezeichnung ist noch kein Marketingkonzept.
- Insellösung beim Bezeichnungsschutz ist kurzfristig eine „Selstdiskriminierung“, langfristig aber eine Investition in die Glaubwürdigkeit der Berg- und Alpprodukte.
- Synergien auf Europäischer oder Alpiner Ebene würden die Berg- und Alplandwirtschaft noch mehr stärken.



Empfehlungen

- Klare geographische Abgrenzung von Berg- bzw. Alpgebiet (Perimeter)
- Trägerschaft aufbauen, Netzwerk! Mobilisieren von Stakeholders (Produzenten, Verteiler, Verkauf, Verbraucher, Politik)
- Zuständige Behörde bezeichnen
- Gesetzliche Regelung erarbeiten
- Kontrolle und Verknüpfung mit Täuschungsschutz etablieren
- Statistische Daten sammeln und Potenziale untersuchen, Produkte inventarisieren / registrieren
- Gemeinsames Logo prüfen
- Zeitfaktor: Nicht zuwarten, bis Gegner mit „wohlerworbenen Rechten“ eine Regelung verhindern können.
- Schweiz kann ihre Dienste anbieten



Danke für Ihre Aufmerksamkeit



Schweiz. Natürlich.